

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Birgitt Bender, Dr. Harald Terpe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1575 –**

Gesetzgebung im Bereich Logopädie und Sprachtherapie

Vorbemerkung der Fragesteller

Gesetzlich Krankenversicherte haben gemäß § 32 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf die Versorgung mit Heilmitteln. Zu diesen gehört unter anderem auch die Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie. Die größte Gruppe der Leistungserbringer bilden dabei die Logopäden mit ca. 12 000 Berufsangehörigen. Daneben sind im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie tätig die staatlich anerkannten Sprachtherapeuten, die staatlich geprüften Atem-, Sprech-, und Stimmlehrer (Schule Schlafhorst-Andersen, Niedersachsen) mit ca. 400 Berufsangehörigen sowie die Sprachheilpädagogen, Klinischen Linguisten, Patholinguisten und Klinischen Sprechwissenschaftler mit ca. 3 000 Berufsangehörigen.

Die genannten Berufsgruppen können bei den entsprechenden Zulassungsstellen der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 124 SGB V die Zulassung beantragen, um sodann an der ambulanten Versorgung teilzunehmen. Auf Erteilung der Zulassung besteht Anspruch, sofern die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 SGB V erfüllt sind.

Neben dieser rechtlichen Gleichbehandlung sind die Ausbildungswege der genannten Berufsgruppen höchst unterschiedlich geregelt. So ist das Berufsbild der Logopädie in einem eigenständigen „Gesetz über den Beruf des Logopäden“ vom 7. Mai 1980 (nachfolgend Logopädengesetz genannt) geregelt. Das Logopädengesetz beinhaltet u. a. die Regelungen zur Zulassung als Logopädin/Logopäde sowie die Zuordnung der Berufsausbildung an Fachschulen für Logopädie. Der theoretische und praktische Prüfungsumfang wurde auf Basis des Logopädengesetzes per Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) erlassen. Dem Logopädengesetz wurde bei seiner Verabschiedung ein Entschließungsantrag beigefügt, nach dem mit dem Gesetz keine „Entwicklung eingeleitet werden soll, die die den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen verdrängt“ (Bundestagsdrucksache 8/2185 vom 12. Oktober 1978, S. 3).

Hingegen erfolgt die Ausbildung der anderen Berufsgruppen an Hoch- bzw. Fachhochschulen. Die Prüfungsinhalte richten sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Gesetzliche Regelungen zum Führen der Berufsbezeichnung gibt es nicht.

Die Ausbildungs- und Berufslandschaft in der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie stellt sich somit in Deutschland im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedstaaten sehr uneinheitlich dar.

I. Daten zum Beruf der Logopädin/des Logopäden:

1. a) Wie hat sich die Zahl ausgebildeter Logopädinnen und Logopäden nach dem Logopädengesetz seit Inkrafttreten des Gesetzes bis heute entwickelt, und wie schätzt die Bundesregierung diese Zahlen ein?
- b) Ist dabei aus Sicht der Bundesregierung in der Zeit von 1980 bis heute ein signifikantes Ansteigen bzw. Absinken zu beobachten, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Insgesamt liegen zur Zahl ausgebildeter Logopädinnen und Logopäden nur lückenhafte Informationen vor. So absolvierten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 1985 212 Personen eine Logopädienausbildung; davon waren 198 weiblich. Im Jahr 1992, dem ersten Jahr nach der Herstellung der Einheit Deutschland, für das belastbare Zahlen vorliegen, bestanden 245 Personen, davon 219 weibliche, die Logopädenprüfung. Seit dem Jahr 2000 sind schlüssige Zahlen lediglich in zweijährigem Turnus vorhanden. Danach stellen sich die Absolventenzahlen wie folgt dar:

Jahr	Absolventen	davon weiblich
2000	431	86 %
2002	963	90 %
2004	995	91 %

Die Zunahme der Absolventenzahlen ist im Zusammenhang mit der Etablierung weiterer Logopädenschulen zu sehen. Zum Schuljahr 2004/2005 gab es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes insgesamt 68 Schulen bundesweit, die die Logopädienausbildung durchführen. Nach hier vorliegenden Informationen waren es im Jahr 1995 noch 44 Schulen.

Die Bundesregierung schätzt diese Entwicklung positiv ein.

2. Wie stellt sich in der Ausbildung nach dem Logopädengesetz zum einen das Geschlechterverhältnis, zum anderen das Durchschnittsalter der Absolventinnen und Absolventen dar?

Aus den Berufsbildungsberichten der Jahre 2005 und 2006 geht hervor, dass der Anteil der Schülerinnen in der Logopädienausbildung etwa 90 Prozent beträgt.

Angaben zum Alter der Absolventinnen und Absolventen werden statistisch nicht erhoben.

3. Wie viele der Absolventinnen und Absolventen der Logopädie nach dem Logopädengesetz verfügen vor Ausbildungsbeginn über eine Hochschulzugangsberechtigung?

Die Schulstatistik des Statistischen Bundesamtes enthält keine Angaben zur schulischen Vorbildung der Absolventinnen und Absolventen.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Schulkosten, die Auszubildende aufzubringen haben, die nach dem Logopädengesetz an Fachschulen ausgebildet werden?

Die Länder führen das Logopädengesetz in alleiniger Zuständigkeit durch. Der Bundesregierung liegen daher keine Angaben über von der Schülerin oder dem Schüler aufzubringenden Kosten für die Logopädienausbildung vor.

II. Umsetzung und Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Bereich Logopädie

5. Sieht die Bundesregierung die in der Vorbemerkung zitierte Forderung des mit dem Logopädengesetz beschlossenen Entschließungsantrags erfüllt oder nicht, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Eine Verdrängung der den Logopäden verwandten Berufsgruppen aus dem Gesamtbereich der Therapie von Stimm-, Sprach- und Hörstörungen nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf des Logopäden ist dem Bundesministerium für Gesundheit nicht bekannt. Die gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 124 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln in der Fassung vom 17. Januar 2005 legen unter Punkt 1.1 fest, dass neben Logopäden auch Angehörige weiterer Berufsgruppen zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden können. Über die Einzeleinheiten der Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten bestehen Verträge zwischen den Verbänden der Krankenkassen mit dem Deutschen Bundesverband für Logopädie und den Berufsverbänden anderer Berufsgruppen, deren Angehörige zur Abgabe von Leistungen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen sind (z. B. Deutscher Bundesverband der akademischen Sprachtherapeuten).

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, insbesondere unter Berücksichtigung verbraucherrechtlicher Aspekte, zur Vereinheitlichung eines Berufsprofils im Bereich der Logopädie/Sprachtherapie in Deutschland, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Die Bundesregierung sieht aufgrund der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit zur Vereinheitlichung eines Berufsprofils im Bereich der Logopädie/Sprachtherapie in Deutschland. Das Logopädengesetz hat einen Heilberuf auf dem Gebiet der Sprachtherapie geschaffen, der allen Anforderungen an die Regelungen für Heilberufe nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (GG) genügt. Weitergehende Regelungen, die auch die bestehenden pädagogischen Ausbildungen auf dem Gebiet der Sprache, des Sprechens und der Stimme (Sprachbehindertenpädagogik, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Klinische Linguistik) einbeziehen, sind mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes für pädagogische Ausbildungen heute ebenso wenig möglich wie zum Zeitpunkt der Schaffung des Logopädengesetzes.

7. Welche Einschätzung vertritt die Bundesregierung gegenüber den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung von Fachhochschulen von 1990 bzw. 2002, in denen ein „größerer Bedarf an berufspraktisch ausgerichteten Studienangeboten [...] wie Logopädie [...]“ konstatiert wird („Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen“, Bundesratsdrucksache 5102/02, S. 95), und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass sich die grundständigen Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen an Fachschulen des Gesundheitswesens bewährt haben. Sie hat die Ansiedlung darauf aufbauender Weiterbildungen im akademischen Bereich stets begrüßt. Die Empfehlungen, sich über akademische Weiterbildungen hinaus für die Ansiedlung der grundständigen Ausbildungen an die Hochschulen auszusprechen, ist aus Sicht der Hochschulen und im Hinblick auf ihr Interesse an einer Erweiterung des Studienangebots verständlich. Die Bundesregierung hat allerdings bei der Bewertung dieser Empfehlungen nicht nur verfassungsrechtliche Fragen zu klären, sondern auch weiterreichende Auswirkungen, so z. B. auf die Kosten im Gesundheitswesen, mit zu bedenken.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Resolution des Deutschen Bundesverbands der akademischen Sprachtherapeuten (dbs) und des Deutschen Bundesverbands für Logopädie (dbl), unterzeichnet von zahlreichen Lehrenden an Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen, vom Oktober 2005 ein, in der gefordert wird, das bestehende Berufsgesetz durch ein bundeseinheitliches Berufsgesetz Sprachtherapie/Logopädie abzulösen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 6 dargelegt, sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit einer einheitlichen Regelung auf dem Gebiet der Sprachtherapie über das Logopädengesetz hinaus. Das Logopädengesetz regelt bereits eine bundesweit einheitliche Ausbildung in der Sprachtherapie, die zur Patientenbehandlung befähigt. Auch bei einer Novellierung des Gesetzes könnten die bestehenden anderen Regelungen mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine neue Logopädenausbildung an Hochschulen angesiedelt würde oder nicht.

9. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Berufsgruppe der Logopäden mit ihrer nichtakademischen Ausbildung vom nationalen und internationalen Entwicklungs- und Erkenntnisfortschritt in wichtigen Grundlagenfächern wie z. B. der Neurowissenschaften, Neuropsychologie oder der Linguistik abgeschnitten wird?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie kann nach Einschätzung der Bundesregierung dieser Gefahr vorgebeugt werden?

Nein. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden gibt mit den Mindestanforderungen an die Ausbildung lediglich den inhaltlichen Rahmen vor. Dieser ist durch die ausbildenden Schulen curricular auszufüllen. Hierbei bietet sich ausreichender Gestaltungsraum, um Entwicklungs- und Erkenntnisfortschritte in den Grundlagenfächern in größerem Umfang zu berücksichtigen. Die von der Bundesregierung begrüßte Entwicklung, auf die berufliche Erstausbildung aufbauende Weiterbildungen für Forschung und Lehre an den Hochschulen anzusiedeln, hat auch die Aufgabe, für einen entsprechenden Wissenstransfer dieser Entwicklungen in die Ausbildung hinein zu sorgen. In der Verknüpfung der praktisch ausgerichteten Ausbildung, bei der die Befähigung

zur Patientenbehandlung im Vordergrund steht, mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Ausbildung der Lehrenden liegt aus Sicht der Bundesregierung der besondere Vorteil akademisch ausgebildeter Lehrerinnen und Lehrer.

10. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung das geltende Logopädiengesetz ausreichend, um zukünftige Berufsangehörige auf die steigenden Anforderungen des Gesundheitswesens, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Effizienz ihrer Leistungen, vorzubereiten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Ja. Aus der Versorgungspraxis der gesetzlichen Krankenversicherung liegen dem Bundesministerium für Gesundheit keine Hinweise auf grundsätzliche Probleme im Hinblick auf die Qualifizierung der Berufsangehörigen vor, die auf das geltende Logopädiengesetz zurückzuführen wären. Insbesondere gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die berufsrechtlichen Anforderungen auf der Grundlage des Logopädiengesetzes eine ordnungsgemäße Leistungserbringung unter Berücksichtigung der in den Gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V festgelegten Qualitätsanforderungen grundsätzlich in Frage zu stellen ist.

11. Sieht die Bundesregierung für Menschen, die nach dem Logopädiengesetz ausgebildet wurden, Möglichkeiten zur Anerkennung von Ausbildungsteilen bei der akademischen Weiterqualifizierung?

Wenn ja, welche Möglichkeiten sind dies, und wie begründet die Bundesregierung dies?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung schließt die grundsätzliche Möglichkeit derartiger Anerkennungen nicht aus. Über Anerkennungsfragen solcher Weiterqualifizierungen hat allerdings diejenige Stelle zu entscheiden, welche die Weiterbildung regelt. Das Weiterbildungsrecht liegt in der Kompetenz der Länder.

III. Europäischer Vergleich

12. In welcher Weise entspricht das Logopädiengesetz aus Sicht der Bundesregierung den europäischen Standards in Ausbildung und Lehre, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?
13. In welcher Weise entspricht nach Einschätzung der Bundesregierung das Berufsgesetz den Anforderungen eines interdisziplinären Berufs, wie sie in einer Übereinkunft von 21 EU-Mitgliedstaaten vom „Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes/Logopèdes de l'Union Européenne“ (CPLOL) in einem Europäischen Berufsprofil (Professional Profile of the Speech and Language Therapist) formuliert worden sind, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Das EU-Recht überlässt die Regelungen zur beruflichen Qualifikation den Mitgliedstaaten. Diese entscheiden in alleiniger Verantwortung, ob sie die jeweiligen Ausbildungen regeln und in welcher Art und Weise die Regelung erfolgt.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben für Berufszugangsregelungen hat das Logopädiengesetz die Aufgabe, die Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung zur Patientenbehandlung im System des deutschen Gesundheitswesens zu befähigen. Diesen Anforderungen werden das Gesetz und die dazu erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gerecht. Vorgaben für ein europäisches Berufsprofil, die von Berufsverbänden aufgestellt werden,

können dabei nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in Einklang stehen. Das heißt, dass von Berufsverbänden entwickelte europäische Standards in Ausbildung und Lehre im Rahmen der Beteiligung der Verbände an den Gesetzgebungsverfahren einfließen. Eine bindende Wirkung für den nationalen Gesetzgeber können sie jedoch nicht entfalten.

14. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklung in den anderen EU-Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Etablierung der Ausbildung von Logopäden an Hochschulen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung, auch unter Berücksichtigung der Frage Nr. 4 (s. o.)?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit der Etablierung der Ausbildung von Logopäden an Hochschulen. Die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen ist in einer Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) geregelt. Diese gewährleistet die gegenseitige Anerkennung, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen existieren. Wesentliche Unterschiede können sich dabei sowohl auf die Ausbildungsdauer als auch auf Ausbildungsinhalte beziehen, soweit diese das Berufsbild im Empfängerstaat prägen. Eine Hochschulausbildung allein garantiert die unmittelbare Anerkennung daher nicht. Im Übrigen hat die Bundesregierung immer wieder deutlich gemacht, dass für die Entscheidung über die Frage der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe nicht nur die Anerkennung der Berufe in der EU maßgeblich sein kann. Vielmehr hat die Bundesregierung dabei eine Vielzahl von Faktoren zu beachten. Insbesondere gilt das bildungspolitische Ziel, qualifizierte Berufe im Gesundheitswesen auch den Absolventen der mittleren Bildungsabschlüsse offen zu halten. Darüber hinaus sind auch weitere Faktoren wie die Beschränkung des Berufszugangs, der nach Artikel 12 GG zu rechtfertigen wäre, der Eingriff in Eigentumsrechte der Schulen, die Kosten für die flächendeckende Einrichtung von Fachhochschulen mit entsprechender personeller Ausstattung oder die Folgekosten für die gesetzliche Krankenversicherung zu bedenken.

